

# RS OGH 1993/11/24 9ObA211/93, 9ObA6/03b, 8ObA3/05g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1993

## Norm

AngG §26 Z2 III2a

## Rechtssatz

Der Austrittsgrund gemäß § 26 Z 2 AngG liegt nur dann vor, wenn der Dienstgeber mit der Zahlung des Arbeitsentgeltes in Verzug ist. Die Nichtzahlung von Zinsen aus rückständigem Lohn oder von Kosten des vom Dienstnehmer zur Geltendmachung des rückständigen Entgeltes beauftragten Rechtsanwaltes begründet kein Austrittsrecht.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 211/93

Entscheidungstext OGH 24.11.1993 9 ObA 211/93

Veröff: SZ 66/156

- 9 ObA 6/03b

Entscheidungstext OGH 07.05.2003 9 ObA 6/03b

nur: Der Austrittsgrund gemäß § 26 Z 2 AngG liegt nur dann vor, wenn der Dienstgeber mit der Zahlung des Arbeitsentgeltes in Verzug ist. (T1)

- 8 ObA 3/05g

Entscheidungstext OGH 17.02.2005 8 ObA 3/05g

nur: Der Austrittsgrund gemäß § 26 Z 2 AngG liegt nur dann vor, wenn der Dienstgeber mit der Zahlung des Arbeitsentgeltes in Verzug ist. Die Nichtzahlung von Zinsen aus rückständigem Lohn begründet kein Austrittsrecht. (T2); Beisatz: Daran ändert auch die Bestimmung des § 49a ASGG nichts. (T3)

## Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Angestellte, Vorenthalten, Schmälerung, vorzeitige Auflösung, Lohn, Gehalt, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, wichtiger Grund, Honorar, Anwaltskosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0028934

## Dokumentnummer

JJR\_19931124\_OGH0002\_009OBA00211\_9300000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)